



5

Antrag

**an die 163. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Oktober 2013**

Anordnung und Aufsicht durch den gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege bei Mitarbeitern in der Desinfektionsassistentenz

Das mit 01. Jänner 2013 in Kraft getretene Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) regelt im § 4 die Desinfektionsassistentenz. Dazu zählt insbesondere die Desinfektion und Sterilisation von Instrumentarium und Gerätschaften, die Lagerung des Sterilguts, die Kontrolle des Haltbarkeitsdatums sowie die Reduktion und Beseitigung parasitärer makroskopischer Organismen von Menschen, Objekten und Räumen mittels chemischer Substanzen. Die Ausübung der Desinfektionsassistentenz erfolgt derzeit gemäß dieser Bestimmung nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

In der Praxis existieren jedoch im klinischen Bereich zahlreiche Abteilungen, in denen Desinfektionsassistenten ohne ärztliche Anordnung und Aufsicht die Sterilisation und Desinfektion der Geräte, der Instrumente usw. durchführen und auch die OP-Tassen vorbereiten. Die Leitung obliegt in beinahe allen Fällen einem Angehörigen des gehobenen Dienstes.

Damit diese Abteilungen weiterhin gut funktionieren, ist es anzuraten, die entsprechende Regelung zu überdenken und auch den Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege eine Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis im Rahmen der Zusammenarbeit mit Desinfektionsassistenten einzuräumen, zumal im Sterilisations- und Desinfektionsbereich kaum ein Arzt tätig ist.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Gesundheit auf, § 4 MABG derart abzuändern, dass dem gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege in Zusammenarbeit mit Angehörigen der Desinfektionsassistentenz eine Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis eingeräumt wird.

